



**Tagesschulverordnung
der
Einwohnergemeinde
Frutigen**

vom 10. März 2011

Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Frutigen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frutigen erlässt gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 sowie der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 folgende Tagesschulverordnung:

1. Tagesschulangebot

- Bereitstellung** **Art. 1** Das Tagesschulangebot der Gemeinde Frutigen wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.
- Anmeldung** **Art. 2** ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt jeweils bis am 15. Juni, spätestens aber bis 10 Tage nach Erhalt des Stundenplanes.
² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
- Abmeldung und Beitragsreduktion** **Art. 3** ¹ Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.
² Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.
³ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
⁴ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.
⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
- Mahlzeitengebühren** **Art. 4** ¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen 8 Franken je Kind und Mahlzeit.
² Dieser Betrag wird den Eltern in Rechnung gestellt.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Die Tagesschulverordnung wird per sofort in Kraft gesetzt.

Frutigen, 10. März 2011

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Egger

Peter Grossen